



laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
15.2020	1 – 8	6010

Studienbüro

27.04.2020

Amtsblatt der

Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@th-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@th-nuernberg.de)

**Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren der  
Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

**(HZIS)**

**vom 23. April 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, sowie aufgrund von Art. 12 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie i. V. m. § 37 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 02. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 9. September 2019 (GVBl. S. 586) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (HZIS) vom 27. Juni 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 28; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), die zuletzt mit Satzung vom 09. Mai 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 05; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Zeilen §§ 3 a und b erhalten folgende Fassung:

„§ 3 a Bewerbungsverfahren, Studiengangstests  
§ 3 b Vorzulegende Bewerbungsunterlagen“
  - b) §§ 3 c bis f werden gestrichen.
  - c) Die Zeile „Abschnitt VII: Bestimmungen für Nebenhörer“ wird gestrichen.
  - d) Die Zeile § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Sonderregelungen im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2020/21“
  - e) Der bisherige Abschnitt VIII wird Abschnitt VII.
  
2. §§ 3 a bis b erhalten folgende Fassung:

### **„§ 3 a**

#### **Bewerbungsverfahren, Studiengangstests**

- (1) <sup>1</sup>Innerhalb der in § 2 Satz 1 genannten Fristen müssen sich alle Bewerber\*innen im hochschuleigenen Onlinebewerbungsportal mittels der Angabe einer persönlichen E-Mailadresse für das Bewerbungsverfahren registrieren und daran anschließend für den Antrag auf Zulassung das hierfür vorgesehene Onlinebewerbungsverfahren durchlaufen. <sup>2</sup>Bei der Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang im ersten Semester, ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen Bayern – Hochschulzulassungsverordnung - (HZV) zusätzlich die Registrierung im Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Dialogorientiertes Serviceverfahren – DoSV) erforderlich.
- (2) <sup>1</sup>Während der Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens zur Vergabe der verfügbaren Studienplätze, werden die Ausschluss-, Ablehnungs- und Zulassungsbescheide ausschließlich im persönlichen Bewerberaccount im Bewerbungsportal hinterlegt oder elektronisch versandt; eine postalische Zustellung findet nicht statt. <sup>2</sup>Detaillierte Informationen zum Bewerbungs- und Zulassungsprozess werden auf den einschlägigen Internetseiten der Hochschule und im Onlinebewerbungsportal bekannt gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm kann die Abgabe des Zulassungsantrages im Onlinebewerbungsportal von der vollständigen Absolvierung eines Studiengangstests (Online Self Assessment – OSA) abhängig machen. <sup>2</sup>Die grundständigen Studiengänge, in denen ein Studiengangstest durchgeführt wird, werden jeweils rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraumes im Internet bekannt gegeben. <sup>3</sup>Das Ergebnis des Tests, hat keinen Einfluss auf die Erfolgsaussichten für eine Studienplatzvergabe, da dieses ausschließlich der Selbsteinschätzung für die gewünschte Studienwahl dient.

### **§ 3 b**

#### **Vorzulegende Bewerbungsunterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die sich im in § 3 a Abs. 1 Satz 1 genannten hochschuleigenen Onlinebewerbungsportal bewerben, müssen im Hinblick auf eine spätere Immatrikulation während des Bewerbungsverfahrens die gemäß Art. 42 Abs. 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) notwendigen Angaben machen und die hierfür erforderliche Nachweise in digitaler Form hochladen. <sup>2</sup>Kommt es nicht zur Immatrikulation, werden die im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren erhobenen Daten und Doku-

mente nach Ende des Zulassungsverfahrens vollständig gelöscht. <sup>3</sup>Während des gesamten Bewerbungsverfahrens besteht für die Bewerber\*innen die Möglichkeit, sich zu Dokumentations- und Beweis Zwecken ein aktuelles Datenkontrollblatt im Onlinebewerbungsportal der Hochschule zu erzeugen.

- (2) Für die Einreichung von Unterlagen sind die Bestimmungen gemäß dem Gesetz über Hochschulzulassung in Bayern - Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern - Qualifikationsverordnung (QualV) - maßgebend.
- (3) Bewerber\*innen, die sich auf einen Masterstudiengang bewerben, müssen die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geforderten Nachweise der studiengangspezifischen Eignung gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG vorlegen.
- (4) Bei ausländischen Studienbewerber\*innen mit nichtdeutscher Hochschulzugangsberechtigung ist für die Bewerbung auf Bachelorstudiengänge der Nachweis über die Anerkennung der Zentralstelle für die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder der Zeugnisanerkennungsstelle München/Gunzenhausen vorzulegen. <sup>2</sup>Das nähere Verfahren hierzu wird sowohl auf den einschlägigen Internetseiten sowie im Onlinebewerbungsverfahren erläutert. <sup>3</sup>Bei Studienbewerber\*innen mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die außerhalb der Europäischen Union erworben wurde, können ergänzend zu § 8 Abs. 2 Nr. 11 dieser Satzung Nachweise über weitere Sprachkenntnisse angefordert werden. <sup>4</sup>Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm ist berechtigt, weitere Unterlagen oder die Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie von den Bewerber\*innen anzufordern.“

4. §§ 3c bis 3 f werden gestrichen.

5. § 4 a erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4 a**

##### **Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze bei zulassungsbeschränkten Studiengängen**

- (1) Die gem. Art. 5 Abs. 3 BayHZG festzulegenden Vorabquoten werden in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen rechtzeitig zum Bewerbungszeitraum in der Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen und der Vorabquoten im örtlichen Vergabeverfahren an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.
- (2) Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben.
- (3) Abweichend von Abs. 2 wird in den Bachelorstudiengängen „Internationale Betriebswirtschaft“, „International Business and Technology“ und „Media Engineering“ unter den frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen eines ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 BayHZG i.V.m § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 HZV anhand der
  - a) für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Auswahlkriterien,

- b) für den Bachelorstudiengang International Business and Technology in Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Auswahlkriterien und
  - c) für den Bachelorstudiengang Media Engineering in Anlage 3 zu dieser Satzung genannten Auswahlkriterien
- getroffen und eine Rangliste erstellt.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

### „§ 5

#### **Ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung**

- (1) <sup>1</sup>Nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 QualV ist für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vor Aufnahme des Studiums ein Beratungsgespräch an der Hochschule zu absolvieren. <sup>2</sup>An der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm ist die Studienfachberatung des angestrebten Studiengangs mit der Durchführung des Gespräches beauftragt. <sup>3</sup>Das Gespräch muss spätestens bis zum Ende des studiengangsspezifischen Bewerbungszeitraumes geführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Studiengänge Architektur und Design, für die zur Zulassung das Bestehen einer Eignungsprüfung Voraussetzung ist, wird dem Personenkreis nach § 29 Abs. 1 Satz 1 QualV eine allgemeine Zulassung bzw. dem Personenkreis nach § 30 Abs. 1 QualV eine probeweise Zulassung zum Studium erteilt, sofern eine dem Fachhochschulstudiengang entsprechende künstlerische Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung gem. § 27 QualV nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Die nähere Ausgestaltung der Eignungsprüfung regelt die jeweils geltende Satzung über die Eignungsprüfung des jeweiligen Studiengangs.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Nach Erhalt einer Zulassung ist die Immatrikulation zunächst im Onlinebewerbungsportal zu beantragen und anschließend mittels des vom Studierendenservice der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zur Verfügung gestellten Immatrikulationsverfahrens innerhalb der Immatrikulationstermine durchzuführen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Immatrikulation sind die nachfolgend näher bestimmten Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:

1. Der unterschriebene Antrag auf Immatrikulation, der im Onlinebewerbungsportal zur Verfügung gestellt wird und, soweit gemäß § 3 b) nicht ein früherer Zeitpunkt der Vorlage dieser Unterlagen bestimmt ist, folgende Unterlagen:
2. Chronologisch lückenloser Lebenslauf.
3. Der Nachweis der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife für den beantragten Studiengang gemäß Art. 43 Abs. 2 BayHSchG.
4. Bei Bewerber\*innen, die als qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung das Studium aufnehmen wollen, die entsprechenden Nachweise über den allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugang gem. §§ 29, 30 QualV. Im Falle des Art. 44

Abs. 4 i. V. m. Art. 45 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG wird Näheres durch die Satzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm über die Hochschulzugangsprüfung für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 16.11.2009 geregelt.

5. Bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im Ausland der Bescheid über die Anerkennung deren Gleichwertigkeit gegenüber einer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung durch die Zentralstelle für die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. Diesem Nachweis ist der Feststellungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern in München/Gunzenhausen gleichwertig. Ausgenommen von der Pflicht zur Anerkennung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, sind vergleichbare Abschlüsse i. S. v. Nr. 2, die an deutschen Auslandsschulen oder durch ein Einzelverfahren an der Akademischen Prüfstelle der Deutschen Botschaft in den Ländern China, Vietnam und Mongolei erworben wurden.
6. Der gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geforderte Nachweis der studienangewandten Eignung als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG.
7. Der Nachweis der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 4 BayHSchG.
8. Der Nachweis der Qualifikation für sonstige postgraduale Studiengänge gem. Art. 43 Abs. 6 BayHSchG.
9. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen.
10. Die Bestätigung nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung.
11. Bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und sonstigen ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Als Nachweis dient die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“, in der Regel auf dem Niveau DSH-2, oder „Test Deutsch als Fremdsprache“ (Test DaF), mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilbereichen die Test DaF-Niveaustufe 4 ausweist, soweit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung.

Von der Vorlage des Nachweises wird befreit, wer

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule erworben hat.
  - den Teil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg absolviert hat.
  - das kleine bzw. große Sprachdiplom des Goethe-Instituts besitzt.
  - die zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts bestanden hat.
  - das „Deutsche Sprachdiplom (Stufe 2)“ der Kultusministerkonferenz besitzt.
  - im Rahmen eines Austauschprogrammes immatrikuliert werden möchte.
12. Der Praktikumsnachweis für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG vorgeschrieben ist; Näheres hierzu bestimmen die jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen.
  13. Der Nachweis über die Zahlung des zur (Erst-)Immatrikulation fälligen Studentenwerksbeitrags gemäß Art. 95 BayHSchG; der festgesetzte Betrag ist in einer Summe innerhalb einer

hierfür gesetzten Frist im Wege der Überweisung auf ein von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bestimmtes Konto zu entrichten.

14. Der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation oder Rückmeldung für einen gebührenpflichtigen Studiengang oder ein gebührenpflichtiges sonstiges Studium gemäß den Bestimmungen der für dieses Studienangebot einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung oder Gebührenordnung fälligen Gebühren. Die festgesetzte Gebühr ist innerhalb einer hierfür gesetzten Frist im Wege der Überweisung auf ein von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bestimmtes Konto zu entrichten.
15. Der Nachweis eines aufgrund vertraglicher oder sonstiger rechtlicher Grundlage zur Immatrikulation oder Rückmeldung fällig werdenden festgesetzten Entgelts für ein weiterbildendes Studium. Das festgesetzte Entgelt ist innerhalb einer hierfür gesetzten Frist im Wege der Überweisung auf ein von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bestimmtes Konto zu entrichten.
16. Der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung.
17. Die Hochschule ist berechtigt, die zur Immatrikulation notwendigen Unterlagen auch im Original oder in beglaubigter Form anzufordern.“

c) In Abs. 4 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Mit Abschluss dieses Vorgangs, erhalten die immatrikulierten Studierenden die Zugangsdaten für die Hochschul-IT-Systeme und finden die Immatrikulationsunterlagen (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) in ihrem persönlichen Studierendenaccount. <sup>3</sup>Nach Erhalt der Zugangsdaten müssen neuimmatrikulierte Studierende für die Erstellung ihres persönlichen Studierendenausweises (OHMcard) bis spätestens drei Wochen vor Semesterbeginn in den IT-Systemen ein Profilbild hochladen; sie erhalten dann innerhalb der ersten Woche nach Semesterbeginn einen personalisierten Studierendenausweis in Form einer Multifunktionskarte (OHMcard), die kostenlos und nur gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zur Verfügung gestellt wird.“

d) In Abs. 5 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Eine Rückzahlung des Studentenwerksbeitrages nach Semesterbeginn ist nicht möglich.“

8. In § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„<sup>2</sup>Der Bescheid wird elektronisch per E-Mail übermittelt, eine postalische Versendung findet nicht statt.“

9. In § 10 Abs. 3 werden die Zahl „1.“ und die Ziff. 2 vollständig gestrichen.

10. In § 14 wird folgende Ziff. 5 neu angefügt:

„5. <sup>1</sup>Die Studierenden werden von Seiten der Hochschule ausschließlich über die hochschuleigene E-Mail-Adresse kontaktiert; zusätzliche Mitteilungen an private E-Mail-Adressen oder postalischer Art finden in der Regel nicht statt. <sup>2</sup>Studierende sind deshalb verpflichtet regelmäßig – auch in den vorlesungsfreien Zeiten - ihre E-Mails aus dem Hochschulaccount auf neue Nachrichten zu überprüfen und sich in den IT-Systemen der Hochschule über ihren Studierendenstatus und den Studienstand zu informieren. <sup>3</sup>Studienrelevante Bescheinigungen (z. B. Immatrikulationsbescheinigung, Notenspiegel etc.) stehen zum Download in den IT-Systemen im persönlichen Studierendenaccount zur Verfügung; auch amtliche Bescheide der Hochschule sind dort hinterlegt oder werden als Anhang per E-Mail versendet.“

11. In § 16 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„<sup>2</sup>Sie werden gem. § 6 Abs. 4 als Gaststudierende immatrikuliert.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Rückmeldefrist“ durch das Wort „Rückmeldezeitraum“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Rückmeldung erfolgt durch rechtzeitigen und vollständigen Eingang aller fälligen Gebühren und Beiträge auf einem von der Hochschule bestimmten Konto. <sup>2</sup>Die Zahlungsmethoden werden rechtzeitig hochschulüblich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Bei Versäumung der Rückmeldefrist gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.“

c) Folgender Abs. 3 wird neu eingefügt:

„(3) Die Rückmeldung ist in allen Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 zu versagen.“

d) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.

e) Im neuen Abs. 5 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Im Falle der Exmatrikulation nach Semesterbeginn ist eine Rückerstattung des Studentenwerksbeitrags nicht möglich.“

13. „Abschnitt VII: Bestimmungen für Nebenhörer“ und § 26 werden gestrichen.

14. Der neue § 26 erhält folgende Fassung:

#### „§ 26

##### **Sonderregelungen im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2020/21**

Die zuständige Prüfungskommission bzw. die Auswahlkommission kann im Einzelfall auf Antrag oder allgemein Abweichungen von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung treffen, um unangemessene Härten, die durch die Corona-Krise bedingt sind, im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2020/21 zu vermeiden.“

15. Der bisherige Abschnitt VIII wird Abschnitt VII.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 21. April 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. April 2020.

Nürnberg, 23. April 2020

Prof. Dr. Niels Oberbeck  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 15, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 27. April 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.